



Information zur Abfallwirtschaft im Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt;

Entsorgung von HBCD/HBCDD-haltigen Polystyrol-Dämmstoffen, „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ AVV 170603*

1. Ausgangssituation

Seit dem 30.09.2016 gilt die gesetzliche Änderung in der Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission vom 30.03.2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-VO), die zur Folge hat, dass HBCD/HBCDD-haltige Abfälle, die eine Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg erreichen oder überschreiten, gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis als gefährliche Abfälle einzustufen sind und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind.

Der Zweckverband hat zur Umsetzung dieser gesetzlichen Neuregelung organisatorische Maßnahmen ergriffen und eine gesetzeskonforme Umsetzung der ordnungsgemäßen Entsorgung in die Wege geleitet. Hierzu wurden vom Zweckverband zeitnah zwei Infoblätter herausgegeben, an die Betroffenen versandt und zur Information auf der Homepage des Zweckverbandes veröffentlicht. Siehe auch folgende Links hierzu

http://www.mva-ingolstadt.de/links-und-downloads/downloads/infos-ueber-die-abfallwirtschaft.html?no_cache=1&cid=157&did=319&sechash=6321d5a4

http://www.mva-ingolstadt.de/links-und-downloads/downloads/infos-ueber-die-abfallwirtschaft.html?no_cache=1&cid=157&did=320&sechash=146a6ac7

Der Zweckverband hat mit annähernd 50 Firmen der Entsorgungsbranche aus dem Zweckverbandsgebiet und mit bereits bestehenden Vertragspartnern Vereinbarungen zur Entsorgung von polystyrolhaltigen Wärmedämmverbundsystemen aus dem Baubereich abgeschlossen. Seit Mitte Oktober erfolgt eine gesetzeskonforme Entsorgung der HBCDD-haltige Abfälle in der MVA Ingolstadt.

In anderen Regionen des Freistaates Bayerns, Süddeutschlands und dem restlichen Bundesgebiet sieht die Situation dagegen ganz anders aus. Dort herrscht seit dem 30. September ein „Entsorgungsnotstand“ der in vielen Fällen zu einer massiven Behinderung der Bautätigkeit geführt hat.

Seit Sommer dieses Jahres sind deshalb bundesweit Initiativen zu einer „praktikablen“ Lösung des Problems mit den HBCDD-haltige Abfällen angelaufen. Letztendlich hat dies dazu geführt, dass auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) der Bundesrat am 16. Dezember 2016 (vgl. Drucksache 752/2/16) hierüber entschieden hat.

2. Entscheidung des Bundesrates vom 16. Dezember 2016

Im Hinblick auf die Umweltrelevanz von HBCD/HBCDD soll die mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigte Ausnahmeregelung für diesen Stoff zeitlich nicht unbeschränkt, sondern nur befristet für ein Jahr gelten. Dieser Aufschub ermöglicht es den Fachgremien des Bundes und der Länder, für die Abfälle, die aufgrund ihres Gehaltes an HBCD Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß POP-Verordnung unterliegen, Anforderungen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu erarbeiten, die notwendig sind, um eine rechtskonforme Entsorgung und die Einhaltung der Regelungen der POP-Verordnung sicherzustellen sowie die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation des Entsorgungswegs zu gewährleisten.

Diese Verordnung (vgl. Drucksache 752/2/16) tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft. Eine Verkündung im Bundesgesetzblatt ist bisher nicht erfolgt.

3. Grundsätzliches zur Entsorgung durch den Zweckverband

Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Bundesrates (Soll-Vorschrift) hat zur Folge, dass es bis 31. Dezember 2017 möglich ist, ausnahmsweise HBCD/HBCDD-haltige Abfälle übergangsweise nicht mehr als „gefährliche Abfälle“ einzustufen.

Während dieser Übergangszeit sollen von den Fachgremien des Bundes und der Länder Richtlinien für den bundesweiten Vollzug erarbeitet werden.

Auf das Ergebnis zum bundesweiten Vollzug kann man nur gespannt warten. Die letzten Monate haben hier bereits schon spannende Einblicke gewährt.

Tatsache ist aber, dass entsprechend dem derzeitigen Beschluss des Bundesrates ab dem 01.01.2018 HBCD/HBCDD-haltige Abfälle wieder als „gefährliche Abfälle“ einzustufen sind und die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation des Entsorgungswegs sicher zu stellen ist. Damit wird die gegenwärtige Gesetzes- und Vollzugslage wieder erreicht.

Nachdem im Gebiet des Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt eine Entsorgung von HBCD/HBCDD-haltigen Abfälle sichergestellt ist und seit Mitte Oktober nachweislich auch durchgeführt wird, ist der Zweckverband der Auffassung, dass ein Abweichen von der zu erwartenden „Soll- Vorschrift“, die sich aus der Bundesratsentscheidung ergeben wird durchaus gerechtfertigt ist und somit auch keinen Ermessensfehler darstellen wird.

Aus diesem Grund ist der Zweckverband der Auffassung, dass die bisher durchgeführte ordnungsgemäße nachweisbare Entsorgung von polystyrolhaltigen Wärmedämmverbundsystemen (HBCD/HBCDD-haltige Abfälle) in der MVA Ingolstadt wie bisher weitergeführt wird.

Die bisher ausgestellten Nachweispapiere behalten die vorgegebene Gültigkeit und die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre.

4. Praktische Umsetzung der Entsorgung durch den Zweckverband

Grundsätzlich sind folgende Entsorgungsfälle zu betrachten:

- Bei **Sanierungen** und **Rückbaumaßnahmen** von polystyrolhaltigen Wärmedämmverbundsystemen entstehen in der Regel Monochargen. Diese können entweder wie bisher als gefährlicher Abfall oder während der Geltungsdauer der oben genannten Aus-

nahmeregulierung als nicht gefährlicher Abfall deklariert werden. Entsprechend den bereits vom Zweckverband erstellten Entsorgungspapiere (eN oder VN/ VS) können diese Monochargen unter dem AVV-Schlüssel 170603* oder 170604 weiterhin in der MVA Ingolstadt der energetischen Verwertung zugeführt und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Diese Entsorgung ist keine satzungsgemäße Pflichtaufgabe des Zweckverbandes und wird nur in Zusammenarbeit mit Entsorgungsfachbetrieben, die über entsprechende vertragliche Beziehungen (Kontingente) zum Zweckverband und die dafür benötigten Lieferpapiere verfügen, durchgeführt.

- Bei **Neubaumaßnahmen von polystyrolhaltigen Wärmedämmverbundsystemen** kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel kein HBCDD-haltiges Material anfällt. Die Bauabfallgemische können auch wie bisher als nicht gefährliche Abfälle unter dem AVV-Schlüssel 170604 „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“ ebenfalls zur Verwertung entsorgt werden.
Diese Monochargen können auch weiterhin unter dem AVV-Schlüssel 170604 in der MVA Ingolstadt der energetischen Verwertung zugeführt und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden.
Diese Entsorgung ist keine satzungsgemäße Pflichtaufgabe des Zweckverbandes und wird nur in Zusammenarbeit mit Entsorgungsfachbetrieben, die über entsprechende vertragliche Beziehungen (Kontingente) zum Zweckverband und die dafür benötigten Lieferpapiere verfügen, durchgeführt.
- Bei **Gebäudeabbrüchen** ist auch wie bisher eine Entkernung der Gebäude nebst einer Trennung der einzelnen Abfallfraktionen in die unterschiedlichen verwertbaren Abfallfraktionen (wie z.B. Beton, Bausteine, Altholz, Metalle, belastete Bestandteile, Asbest, Wärmedämmverbundsystembestandteile wie KMF und polystyrolhaltigen Dämmmaterialien u.ä.) durchzuführen.
Die Entsorgung der einzelnen Fraktionen hat dann getrennt entsprechend den Regelungen der jeweiligen Abfallentsorger zu erfolgen.
- Sofern bei **Neubau-, Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen an einer Baustelle** nur Baumischabfall von allen Gewerke Lieferanten erfasst wird, kann der Anteil HBCDD-haltiger Dämmstoffe während der Zeit der Ausnahmeregelung in diesem Einzelfall als nicht gefährlicher Abfall unter dem AVV-Schlüssel 170904 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen“ eingestuft werden. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Aussortierung der HBCDD-haltigen Dämmstoffe ist für die Zeit der Ausnahmeregelung entfallen.
Eine nachträgliche Vermischung mit anderen Abfällen außerhalb der Baustelle, z.B. auf dem eigenen Containerumschlagplatz, und die Kreation einer neuen Abfallart, wie z.B. AVV 200301 „*gemischte Siedlungsabfälle*“ ist aus der Sicht des Zweckverbandes nicht zulässig.

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ingolstadt

Plöckl